

Markus Felber

Scientology als Primarschulträger? Kein absoluter Anspruch auf Privatschulbewilligung

Aus Sicht des Bundesgerichts «ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn einer mit der <Scientology> verflochtenen Trägerschaft wegen der umstrittenen Natur dieser Organisation, welche im Rahmen ihrer Aktivitäten auch <verwerfliche, ja strafbare Methoden> verwendet, eine Privatschulbewilligung verweigert wird».

[Rz 1] Diese bereits in früheren unveröffentlichten Urteilen (2P.95/1993 und 2P.322/1996) vertretene Auffassung wurde jetzt von der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung einstimmig bestätigt.

[Rz 2] Laut dem neuen Urteil überträgt ein Kanton mit der Erteilung einer Schulbewilligung an einen Privaten eine öffentliche Aufgabe. Denn grundsätzlich hat der Kanton von Verfassung wegen für einen ausreichenden obligatorischen Grundschulunterricht unter staatlicher Leitung oder Aufsicht zu sorgen. Es ist ihm dabei «nicht verwehrt, Bewilligungen Personen und Organisationen vorzubehalten, von denen er die redliche Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vertrauensvoll erwarten kann». Vom Inhaber der Bewilligung darf ein hohes Mass an Integrität verlangt werden, trägt er doch die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb der Schule.

[Rz 3] Zu beurteilen war in Lausanne der Fall einer kleinen privaten Tagesschule auf Primarschulstufe, deren auf vier Jahre befristete Bewilligung der Regierungsrat des Kantons Luzern widerrufen und nach Ablauf nicht mehr erneuert hatte. Das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte die Verweigerung der neuen Bewilligung mit der Begründung, bei Scientology handle es sich nach wie vor um ein Gebilde mit hybridem, schwer fassbarem Charakter, das an totalitäre Systeme erinnere, manipulatives Potenzial aufweise und zum Schutz vor tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren nachrichtendienstliche Aktivitäten entfalte. Diese Argumentation ist nach Auffassung des Bundesgerichts keineswegs offensichtlich unhaltbar und damit nicht willkürlich.

[Rz 4] Wörtlich heisst es im Urteil: «Es kann als erstellt gelten, dass die <Scientology>-Organisation seit Jahrzehnten mit Blick auf ihre Methoden und auf systeminhärentes Manipulationspotential im In- und Ausland zu Kontroversen, strafrechtlich relevanten Beanstandungen und behördlichem Einschreiten Anlass gibt; dies genügt, um ihr bzw. einer mit ihr verflochtenen Trägerschaft die Vertrauenswürdigkeit zur Führung einer Privatschule abzuspochen.» Weder aus der Wirtschaftsfreiheit noch aus der Vereinigungsfreiheit oder aus der Religionsfreiheit (Art. 27, 23 und 15 Bundesverfassung) lässt sich ein absoluter Anspruch darauf ableiten, im obligatorischen Schulbereich eine Privatschule zu führen. Vielmehr können diese Grundrechte gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage beschränkt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig bleibt und der Kerngehalt der Grundrechte nicht angetastet wird (Art. 36 Bundesverfassung).

Urteil 2P.296/2002 vom 28. 4. 03 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 24. Mai 2003 (Nr. 119), S. 16

| | |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsgebiet | Grundrechte |
| Erschienen in | Jusletter 26. Mai 2003 |
| Zitiervorschlag | Markus Felber, Scientology als Primarschulträger?, in: Jusletter 26. Mai 2003 [Rz] |
| Internetadresse | http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2435 |